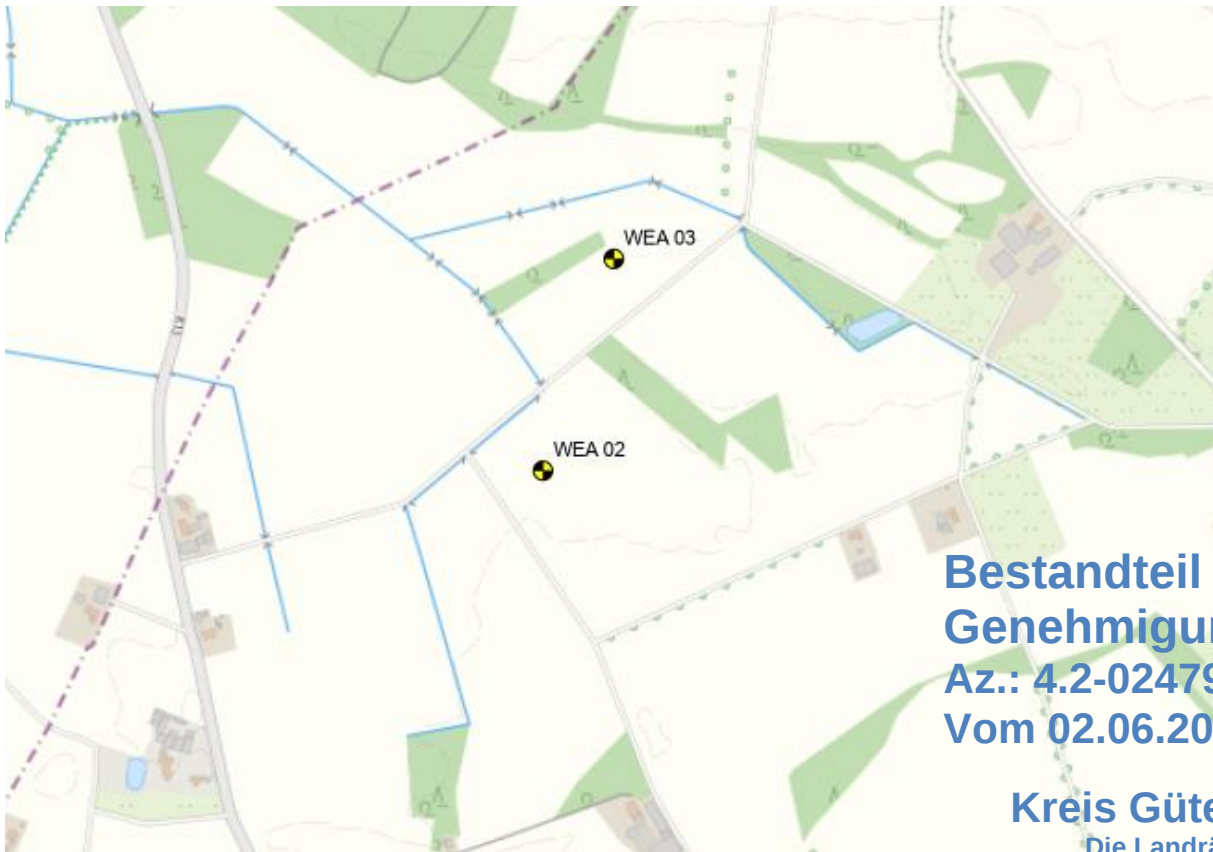


1.2 Kurzbeschreibung des Vorhabens – Windpark Fahrenkamp

**Windenergienutzung in der Gemeinde Herzebrock-Clarholz,
Landkreis Gütersloh**

**Errichtung und Betrieb von zwei Windenergieanlagen des
Typs Enercon E-175 EP5 E1**



**Bestandteil der
Genehmigung
Az.: 4.2-02479-26-44
Vom 02.06.2026**

Kreis Gütersloh

Die Landrätin

Untere Immissionsschutzbehörde

Im Auftrag
Harbig

Antragsteller:

JUWI GmbH
Energie-Allee 1
55286 Wörrstadt

Ansprechpartner:

Jörn Brauer
JUWI-Regionalbüro Melle/Osnabrück
Tel.: +49 511 123 573-675
Mobil: +49 162 278 00 30
E-Mail: Joern.Brauer@juwi.de

1. Vorhaben

Die JUWI GmbH mit Sitz in Wörrstadt beabsichtigt als Vorhabensträger die Errichtung von zwei Windenergieanlagen (WEA) in der Gemeinde Herzebrock-Clarholz im nordrhein-westfälischen Landkreis Gütersloh. Die Planung des Vorhabens erfolgt vom JUWI-Regionalbüro in Melle und von der JUWI-Niederlassung in Hannover aus.

Es ist die Errichtung und der Betrieb von zwei WEA des Typs Enercon E-175 EP5 E1 mit je 6 Megawatt (MW) Nennleistung und einem Rotordurchmesser von 175 m vorgesehen. Die Windenergieanlagen werden mit einer Nabenhöhe von 162 m errichtet, womit eine Gesamtbauwerkshöhe von 249,5 über der Geländeoberkante erreicht wird. Es ergibt sich eine Gesamtleistung von 12 MW.

Die geplanten Anlagen entsprechen modernster Anlagentechnologie, die mit ihren großen, hingegen langsam drehenden Rotoren eine optimale energetische Ausnutzung des Standorts erzielen. Die Reduzierung des Kohlendioxidausstoßes durch die Förderung erneuerbarer Energien liefert einen wirksamen Beitrag zum Klimaschutz. Das Vorhaben steht daher mit dem im Jahr 2021 verabschiedeten europäischen Klimagesetz im Einklang, welches EU-Länder dazu verpflichtet, Maßnahmen zur Verringerung von Treibhausgasemissionen zu ergreifen (EUROPÄISCHER RAT 2023: o.S.). Die EU will den Ausbau der erneuerbaren Energien beschleunigen und hat sich daher ein ehrgeiziges und verbindliches Ziel gesetzt (EUROPÄISCHES PARLAMENT 2022: o.S.): Bis zum Jahr 2030 sollen 45 Prozent des gesamten Endenergieverbrauches aus erneuerbaren Energiequellen gedeckt werden (ebd.). Die Bundesregierung unterstützt dieses Anliegen u. a. durch das Inkrafttreten des „Wind-an-Land-Gesetzes“, das die Ausweisung von 2 % der Bundesfläche für die Windenergie bis Ende 2032 vorsieht. Zur Erreichung der bundespolitischen Ziele sind die Länder dazu angehalten ihren Beitrag zu leisten. Die sich daraus ergebenden Flächenziele fordern das Land Nordrhein-Westfalen dazu auf mindestens 1,8 % seiner Landesfläche auszuweisen.

Durch den Landesentwicklungsplan NRW werden konkrete Mindestflächenziele für die sechs Planungsregionen des Landes formuliert. Die Planungsregion Detmold hat entsprechend 13.888 ha für die Nutzung von Windenergie auszuweisen. Die Ausweisung entsprechender Vorranggebiete wurde in Detmold durch die Aufstellung der 1. Änderung des Regionalplans OWL (Wind/Erneuerbare Energien) vorgenommen. Die Änderung des Regionalplans ist seit dem 24. März 2025 rechtskräftig.

Vor dem Hintergrund des Art. 6 der EU-Notfall-Verordnung zur Erleichterung und vor allem Beschleunigung von Genehmigungsverfahren für Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien, hat sich die JUWI GmbH dazu entschlossen ein Verfahren

nach § 6 Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) zu beantragen, da sich das Vorhaben in einem ausgewiesenen Vorranggebiet liegt. Damit ist gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 WindBG abweichend von den Vorschriften des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) eine UVP und abweichend von den Vorschriften des § 44 Abs. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) eine artenschutzrechtliche Prüfung im Genehmigungsverfahren nicht durchzuführen.

Es wird für das Vorhaben ein vereinfachtes Verfahren ohne Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß §§ 4, 6, 19 BImSchG i. V. m. §§ 1 Abs. 1 Satz 1, 2 Abs. 1 Nr. 2, Anhang 1 Nr. 1.6.2 der 4. BImSchV in Verbindung mit §6 WindBG bei der Immissionsschutzbehörde des Landkreises Gütersloh beantragt.

2. Lage- und Standortbeschreibung

Das Plangebiet befindet sich am nordwestlichen Rand der Gemeinde Herzebrock-Clarholz, im Bereich der Straße ‚Fahrenkamp‘. Nördlich an das Vorhabengebiet angrenzend befindet sich die Gemeinde Harsewinkel, Landkreis Gütersloh.

Die geplanten Anlagen mit der Bezeichnung WEA 02 und WEA 03 befinden sich dabei in der Gemarkung Clarholz Flur 7. Die Geländehöhe in diesem Bereich liegt bei knapp 64 m über NN.

Die Standorte der WEA befinden sich auf landwirtschaftlich genutzten Flächen sowie in räumlicher Nähe zu kleineren Waldflächen und Baumreihen, welche durch das geplante Vorhaben jedoch nur geringfügig betroffen sind. Darüber hinaus befindet sich die Projektfläche innerhalb des Landschaftsschutzgebiet Gütersloh.

Die zwei WEA sind auf folgenden Flurstücken und Koordinaten geplant:

WEA	Gemarkung	Flur	Flurstück	X_ETRS 32	Y_ETRS 32
WEA 2	Clarholz	7	22	443.988	5.754.276
WEA 3	Clarholz	7	29	444.104	5.754.611

Im näheren Umkreis von ca. 5 km des geplanten Windparks befinden sich keine weitere Bestandsanlagen. Jedoch wurden westlich, nördlich sowie östlich des geplanten Vorhabens Fahrenkamp weitere Windenergieanlagen beantragt.

3. Angaben zum geplanten Anlagentyp

Der Turm, die Gondel und die Rotorblätter weisen die Farbgebung betongrau /hellgrau auf. Aufgrund der Anlagenhöhe werden sowohl der Turm und die Gondel als auch die

Rotorblätter mit roten Farbmarkierungsstreifen gemäß der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen versehen, welche der Tageskennzeichnung dienen. Zusätzlich wird die Anlage an definierten Stellen des Turms und des Maschinenhauses mit einer mit rot blinkenden Nachkennzeichnung ausgestattet, die nur im Bedarfsfall (Annäherung eines Flugobjektes) eingeschaltet wird.

Die maßgeblichen Komponenten der WEA sind für eine Entwurfslebensdauer von 25 Jahren ausgelegt.

4. Abstände zur Wohnbebauung

Die Anordnung der geplanten Anlagen berücksichtigt die Planung die vergebenen Mindestabstände des Bezirksregierung Detmold von 1.000 m im Innenbereich sowie 500 m im Außenbereich.

Wirkungen auf Wohnnutzungen werden mit Blick auf Schallimmissionen und Schattenwurf beurteilt. Von einer sog. optisch bedrängenden Wirkung ist seit Einführung des § 249 Abs. 10 BauGB zum 01.02.2023 in der Regel jedoch nicht auszugehen, wenn der Abstand von der zulässigen Wohnbebauung zur Mitte des Mastfußes mindestens der zweifachen Höhe der Windenergieanlage entspricht. Dies ist hier der Fall, weshalb ein gesondertes Gutachten zur optisch bedrängenden Wirkung nicht notwendig ist, da vor Ort keine besonderen Gegebenheiten existieren, die diese Regelvermutung nicht gelten lassen könnte.

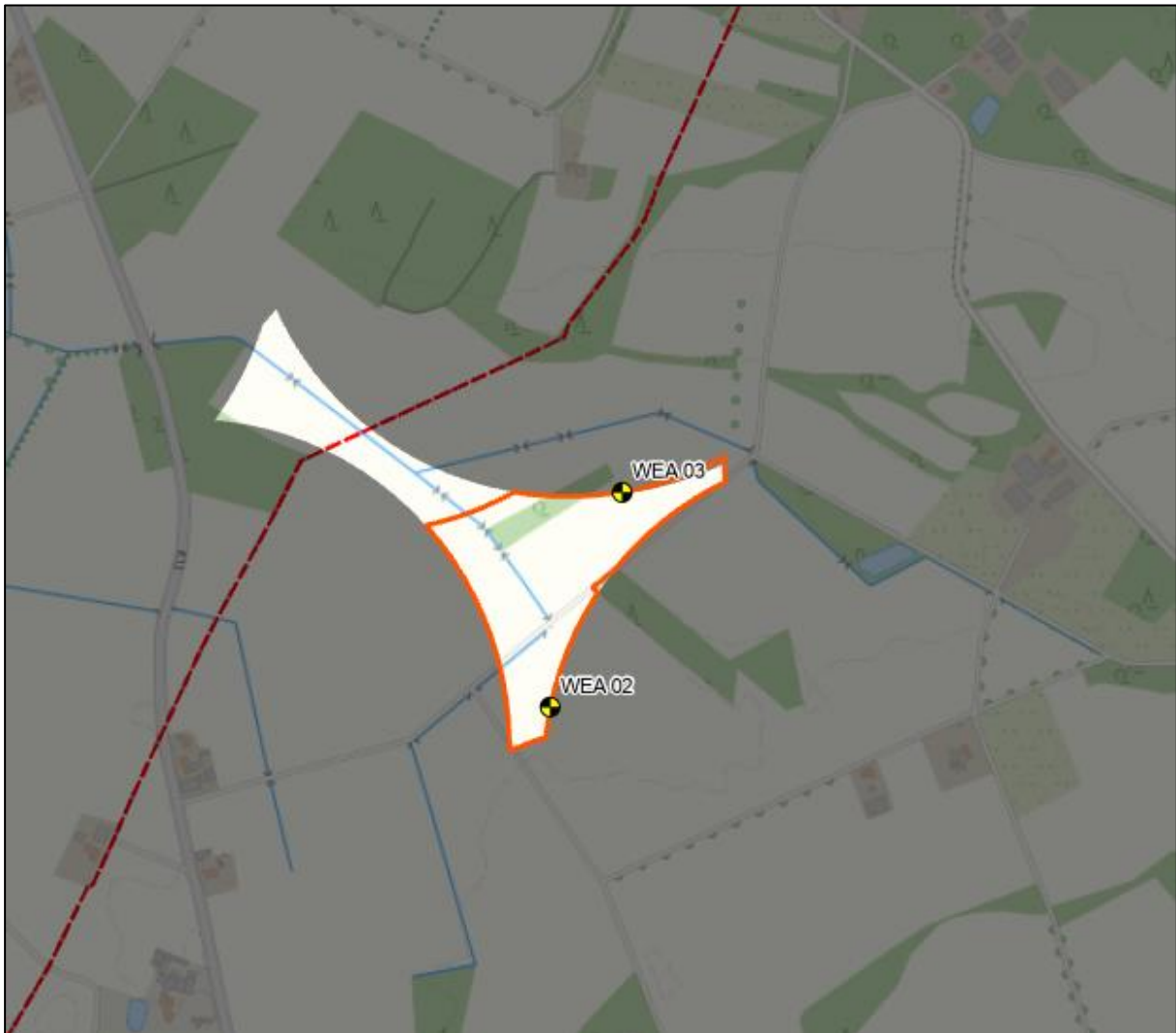


Abbildung 2: Übersichtskarte mit Wohnbebauungs-Abständen (1.000 m Innenbereich und 500 m Außenbereich)

5. Abstände zu Schutzgebieten

Im Umfeld des Vorhabengebietes befinden sich u. a. die nachfolgend aufgeführten Schutzgebiete im Sinne des BNatSchG:

Landschaftsschutzgebiete:

- „Gütersloh“ (LSG-3914-001) → Vorhaben innerhalb des LSG

Naturschutzgebiete:

- „Boomberge“ (GT-037) → Min ca. 2.600 m zur WEA 03
- „Feuchtwiesen Axtbachniederung“ (WAF-0002) → Min ca. 1.800 m zur WEA 02
- „Serries-Teich“ (WAF-011) → Min ca. 2.700 m zur WEA 02

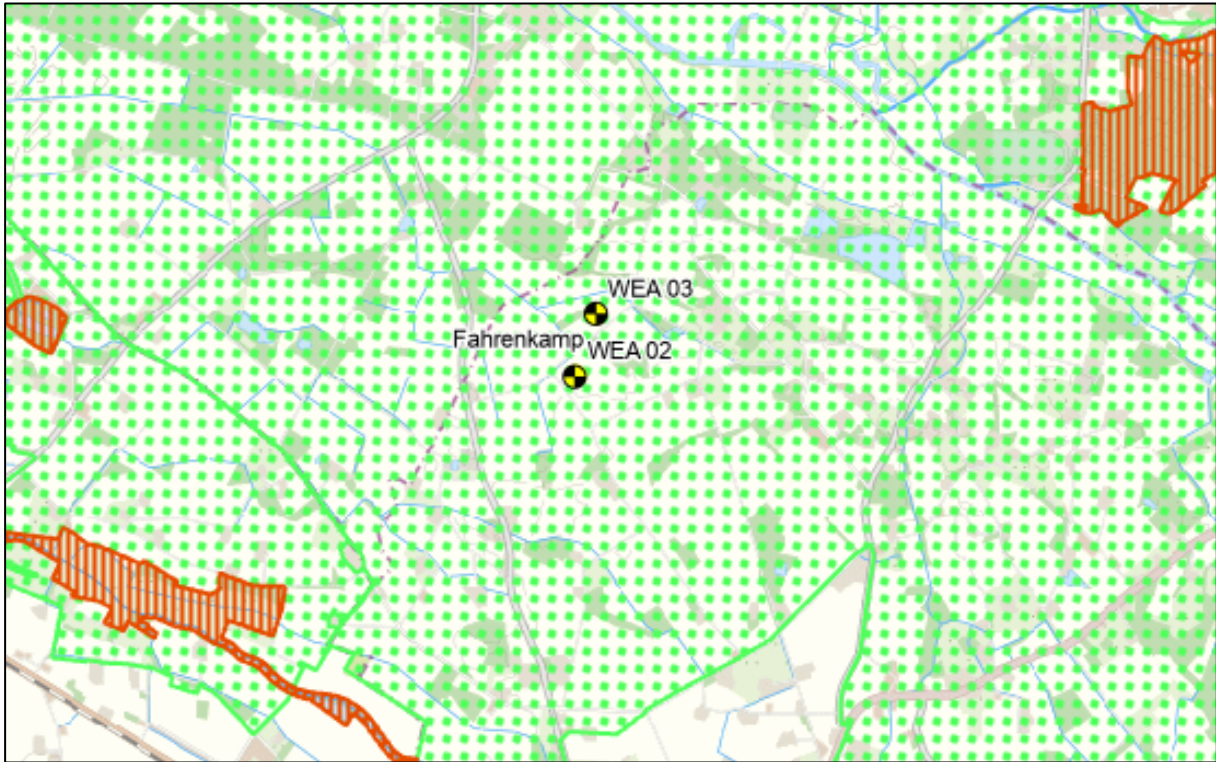


Abbildung 3: Übersichtskarte über Schutzgebiete im Sinne des BNatSchG im Umfeld des Vorhabens

6. Bauplanungsrechtliche Situation

Die Vorhabensfläche des Windenergieprojektes Fahrenkamp befindet sich innerhalb der Flächenkulisse des letzten Entwurfs der 21. Änderung des Flächennutzungsplanes-N der Gemeinde Herzebrock-Clarholz, welche aber nicht zu Ende geführt wurde. Entsprechend ergibt sich die bauplanungsrechtliche Genehmigung aus den bereits skizzierten überregionalen Ziele und Gesetzgebungen zum Ausbau der Erneuerbaren Energien.

Entsprechend des Landesentwicklungsplan NRW wird die Umsetzung der regionalen Teilflächenziele in der Bezirksregierung Detmold durch die Aufstellung der 1. Änderung des Regionalplans OWL erreicht – Eben jene Ausweisung von Vorranggebieten ermöglicht eine bauplanungsrechtliche Genehmigung.

Die Änderung des Regionalplans OWL ist seit 24.03.2025 rechtskräftig. Die Vorhabensfläche Fahrenkamp ist in dieser als Vorranggebiet zur Windenergienutzung ausgewiesen.

7. Einspeisung und Erschließung

Für die Einspeisung des im Windpark erzeugten Stroms liegt bereits eine Einspeisezusage des Netzbetreibers Westnetz vor. Am Netzverknüpfungspunkt nördlich von Herzebrock ist die Errichtung eines Umspannwerks vorgesehen. Die Länge der Kabeltrasse vom Windenergieprojekt Fahrenkamp bis zum geplanten Umspannwerk beträgt knapp 6 km.

Die Erschließung des Standortes für den Schwerlastverkehr erfolgt zum aktuellen Planungsstand aus westlicher Richtung von der A2 über die Bundesstraße B64. Westlich der Ortschaft Beelen erfolgt der weitere Transport über die Landstraße ‚Harsewinkler Damm‘, welche nördlich des Vorhabengebietes auf die ‚Heerder Straße‘ verlassen wird. Die Zufahrt zum Projektgebiet Fahrenkamp erfolgt ausgehend von der ‚Heerder Straße‘ über den ‚Fahrenkamp‘. Für den An- und Abtransport der Großkomponenten, wie Maschinenhaus, Turmteile und Rotorblätter werden die vorhandenen Wege in den notwendigen Bereichen nach den Spezifikationen des Anlagenherstellers Enercon verbreitert und ausgebaut.

Alle notwendigen wegebaulichen Maßnahmen werden so ausgeführt, dass der Flächenbedarf minimiert und damit großflächige Versiegelungen vermieden werden. Es sind dabei ausschließlich wasserdurchlässige Schotterwege vorgesehen, sofern die Transportwege nicht nur temporär bspw. mit Stahlplatten ausgelegt werden können. Ausbaumaßnahmen von Straßen und Wegen jenseits des Fahrenkamps erfolgen in einem separaten Verfahren.

Die für die Errichtung der WEA benötigten Kranstell- und Montageflächen werden mit einer grobkörnigen Tragschicht (Schotter) aufgebaut, welche genügend Festigkeit u. a. für die Errichtung eines Montagekrans bietet und gleichzeitig die Versickerung des Regenwassers ermöglicht.

8. Landschaftsbild

Die zwei geplanten Anlagen haben Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Für deren Beurteilung wurde ein Umkreis der 15-fachen Anlagenhöhe von 3.750 m betrachtet. Bei dem hier beantragten Vorhaben sind Vorbelastungen, beantragte Windenergieanlagen, im Bereich des Windparkstandortes zu berücksichtigen. Der Eingriff in das Landschaftsbild durch den geplanten Windpark wird durch eine Ersatzzahlung ausgeglichen, welche im LBP ermittelt wurde. Die vorläufige Höhe beträgt 82.221,13 €.

9. Schall

Während der Betriebszeit der WEA können Schallimmissionen an der umliegenden Wohnbebauung entstehen. Mithilfe von Prognoseberechnungen wurden die zu erwartenden Schallimmissionen nach dem sog. Interimsverfahren der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Immissionsschutz (LAI) ermittelt. Die diesem Antrag beigefügte Schallimmissionsprognose kommt dabei zu dem Ergebnis, dass die nach der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundesimmissionsschutzgesetz (Technische Abteilung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm) geltenden Immissionsrichtwerte für die strenger zu beurteilende Nachtzeit durch einen gedrosselten Betriebsmodus eingehalten werden. Außerhalb der Nachtzeiten ist eine Schallreduzierung an den Windenergieanlagen nicht notwendig.

10. Schattenwurf

Während der Betriebszeit der WEA kann an der umliegenden Wohnbebauung durch den sich drehenden Rotor ein Schattenwurf entstehen.

Die diesem Antrag beigeführte Schattenwurfprognose kommt dabei zu dem Ergebnis, dass die nach den "Hinweisen zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windkraftanlagen" der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Immissionsschutz (LAI) anzusetzenden Richtwerte für die astronomische maximal zulässige tägliche Beschattungsdauer von 30 Minuten und die astronomisch maximal zulässige jährliche Beschattungsdauer von 30 Stunden an den umliegenden Immissionsorten, unter Einsatz eines sog. Schattenabschaltmoduls, eingehalten werden. Diese technische Abschalteinrichtung im Falle von Schattenwurf wird in den Windenergieanlagen installiert.

11. Landschaftspflegerischer Begleitplan

Den Antragsunterlagen ist ein vom Gutachterbüro ecoda GmbH & Co. KG erstellter landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP) beigefügt, in dem die durch die Umsetzung des Vorhabens entstehenden Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild im Sinne des Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ermittelt und bewertet werden.

12. Betriebseinstellung

Nach endgültiger Betriebseinstellung werden die Windenergieanlagen inkl. der dazugehörigen Infrastruktureinrichtungen fachgerecht und unter Beachtung der

jeweils geltenden technischen Vorschriften vollständig demontiert und fachgerecht recycelt bzw. entsorgt. Wassergefährdende, brennbare Stoffe und Abfälle werden nicht auf dem Grundstück verbleiben, sodass schädliche Umwelteinwirkungen, Gefahren, Nachteile bzw. Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht entstehen.

13. Eigentumsverhältnisse

Die Rechte, die für die Nutzung der benötigten Grundstücke als WEA-Standorte notwendig sind, wurden über privatrechtliche Nutzungsverträge mit den betreffenden Grundstückseigentümern gesichert. Die entsprechenden Flächensicherungsnachweise sind dem Antrag beigelegt.

14. UVP-Pflicht des Vorhabens

Aufgrund der Beantragung nach § 4 i. V. m. § 19 BImSchG in Zusammenspiel mit § 6 WindBG ist gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 WindBG abweichend von den Vorschriften des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich.

Quellen:

Europäischer Rat (2023): Maßnahmen der EU gegen den Klimawandel, aufgerufen am: 23.02.2023, <https://www.consilium.europa.eu/de/policies/climate-change/#:~:text=Nach%20dem%20Europ%C3%A4ischen%20Klimagesetz%20m%C3%BCssen,Eine%20klimaneutrale%20EU%20bis%202050>

Europäisches Parlament (2022): Parlament unterstützt Förderung der Nutzung erneuerbarer Energien, aufgerufen am: 23.02.2023, <https://www.europarl.europa.eu/news/de/press-room/20220909IPR40134/parlament-unterstutzt-forderung-der-nutzung-erneuerbarer-energien>